



Ortsgemeinde Heßheim

Satzung der Ortsgemeinde Heßheim für ihre Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) vom 10.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 03.09.2019 in der derzeit geltenden Fassung, in Kraft getreten zum 01.07.2021, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Heßheim unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In dieser können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Übertritt an die weiterführende Schule für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen auch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, sofern genügend Plätze frei sind.

Mögliches Aufnahmealter und Betreuungsform sind von der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis abhängig.

Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)). In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern, sonstigen Personensorgeberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag. Sie erfolgt insbesondere auch durch die Tätigkeit des jährlich zu wählenden Elternausschusses (Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)) und KitaBeirats (Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO))
- (3) Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder die tatsächlichen Sorgerechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden sind.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 i.V.m. § 19 des KiTaG. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- (2) Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden mit Mittagessen, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaG). Dieser Anspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. dem Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises (§14 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.
Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme unter Beachtung folgender Kriterien:

- a. bei Teilzeitplätzen und Plätzen in Form einer 7-Stunden Übermittagsbetreuung
- Kinder, bei denen sowohl die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte als auch sie, den Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Heßheim haben
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwister von Kindern, die bereits die Kindertagesstätte Heßheim besuchen
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- b. bei Ganztagsplätzen
- Kinder, bei denen sowohl die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte als auch sie, den Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Heßheim haben
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
 - Kinder, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.

Die Arbeitszeiten sind auf Verlangen durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

- (4) Für die Aufnahme in den Hortbereich gilt folgendes:
- a) Aufnahme von Kindern alleinerziehender, berufstätiger Elternteile
 - b) Aufnahme von Kindern bei Berufstätigkeit beider Elternteile, wobei der Reihenfolge nach das niedrigere Familieneinkommen Vorrang hat
 - c) Aufnahme von Kindern, bei denen aufgrund der sozialen Situation der Familie der Besuch der Hortgruppe erforderlich ist (besondere soziale Härtefälle)
 - d) Vorrang bei der Platzvergabe besteht bei der Belegung an 5 Werktagen in der Woche, gegenüber einer Belegung an einzelnen Tagen
- (5) Nicht aufgenommen werden Kinder, die wegen körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen das Gemeinschaftsleben in der Kindertagesstätte gefährden können.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Leitung der Kindertagesstätte ggf. nach Rücksprache mit dem Träger.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Eine Kündigung (Austritt) ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Der Austritt vor den Sommerferien ist nur bis zu 2 Monate vor Beginn der Ferien möglich.

Vom Besuch können Kinder ausgeschlossen werden

- a. Bei länger andauernder Krankheit oder aus Gründen, die andere Kinder gefährden oder stark beeinträchtigen können.
- b. wenn die empfohlenen Impfungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 10a IfSG nicht nachgewiesen werden
- c. wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt
- d. wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann
- e. bei Unreinlichkeit
- f. bei dauernder Weigerung, den Anordnungen der Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätte Folge zu leisten
- g. wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Verpflegungsgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt
- h. wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist

§ 5 Öffnungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest.

Die Öffnungszeiten (Stand: März 2024) sind wie folgt geregelt

Ganztagsbereich	6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Teilzeitbereich	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
7-Stunden-Bereich	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Hort Frühdienst	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr
Mittagsdienst	12:00 Uhr bis 16:30 Uhr
in den Ferien	8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Der Träger bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung, zu welchen Zeiten während der Schulferien die Kindertagesstätte geschlossen wird.

Die Kindertagesstätte kann aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Anordnung des Gesundheitsamtes, geschlossen werden.

Über die Schließung der Kindertagesstätte entscheidet der Träger.

§ 6 Versicherungsschutz

In den Kindertagesstätten besteht für jedes Kind Unfallversicherungsschutz, der den Hin- und Rückweg miteinschließt. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind keine Umwege geht.

§ 7 Umfang der Aufsichtspflicht

Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter auf die Einrichtungsleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine/n MitarbeiterIn und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.

Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis des Personensorgeberechtigten den Hin- und/ oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte mitwirken (z. B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Personensorgeberechtigten.

§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte von Kindern in einer Tageseinrichtung wirken an deren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit insbesondere durch die Elternversammlung und den Elternausschuss mit (Teil 3 des KiTaG).

Die Elternversammlung erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 KiTaG). Sie wählt zudem den Elternausschuss, welcher die Interessen der Eltern vertritt, Auskunft vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung einholt und Vorschläge unterbreitet (§ 9 Abs. 3 KiTaG).

Das Nähere (z. B. Wahl, Zusammensetzung, Mitwirkungsrechte) regelt die Elternausschussverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Überdies wird in jeder Tageseinrichtung ein Beirat (§ 7 KiTaG) eingerichtet. Dieser setzt sich unter anderem aus Mitgliedern des Elternausschusses zusammen. Durch die Beschlussfassung von Empfehlungen wirken so die Eltern an der Gestaltung der pädagogischen grundsätzlichen Angelegenheiten und strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der jeweiligen Tageseinrichtung mit.

Familie und Kindertagesstätte sollen gemeinsam, d.h. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit, die Entwicklung der Kinder fördern und begleiten. Diese Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte ist eine wichtige Grundlage für eine gelungene Erziehungs- und Bildungsarbeit mit dem Kind. Die Einbindung der Eltern bzw. anderer Personensorgeberechtigter in das Alltagsgeschehen der Kindertagesstätte sowie ihre Teilhabe am Entwicklungsverlauf ihres Kindes ist ein wichtiges Anliegen.

Insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Elterngespräche oder der Durchführung von Elternabenden wird die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in die Praxis umgesetzt. Darüber hinaus können Eltern durch eine aktive Mitarbeit in der Kindertagesstätte ihre Fähigkeiten einbringen und neue pädagogische Erfahrungen sammeln.

Die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigten müssen ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten, wenn das Kind oder mit ihm in einer Wohngemeinschaft lebende Personen an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht (siehe Infektionsschutzgesetz).

Die Kindertagesstätte ist unverzüglich über die Erkrankung in Kenntnis zu setzen.

Für die Wiederezulassung der Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung, sind die beim Rhein-Pfalz-Kreis hinterlegten Empfehlungen des RKI gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz bindend.

§ 9 Elternbeitrag und Verpflegungsgeld

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten, sowohl für Kinder unter 2 Jahren als auch für Hortkinder, ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist einkommensabhängig und wird vom Rhein-Pfalz-Kreis festgelegt.

Es werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine Verpflegungspauschale erhoben. Die jeweils gültigen Verpflegungspauschalen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Heßheim für ihre Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) vom 12.03.2024 außer Kraft.

Heßheim, den 10.12.2024

(Holger Korn)
Ortsbürgermeister